

„Twitter-Account Abgeordnetenhausfraktion Bündnis 90/Die Grünen“

Zusammenfassung:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Abgeordnetenhaus von Berlin sowie ihr parlamentarischer Geschäftsführer veröffentlichten und teilten auf Twitter am 16. Juli 2019 verschiedene Beiträge, in denen es unter anderem heißt:

„Dass die #Hohenzollern Mitsprache bei der künftigen Geschichtsdarstellung reklamieren, geht in einer #Demokratie gar nicht! @dpwes erwartet von Senat&Bund, dass sie jegliche Form einer erinnerungspolitischen Einflussnahme grundsätzlich ausschließen.“

„Wesentlich schlimmer ist der Angriff auf die deutsche Erinnerungskultur und Geschichtsschreibung, indem die Hohenzollern eine Mitsprache bei der Darstellung der preußischen Geschichte für sich reklamieren.“

Das Landgericht Berlin untersagte die Aussagen durch Urteil vom 3. März 2020. Vor dem Kammergericht hat Georg Friedrich Prinz von Preußen nach der Erörterung der Sach- und Rechtslage seinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgenommen. Damit sind die erlassene einstweilige Verfügung sowie das in der ersten Instanz ergangene Urteil des Landgerichts Berlin wirkungslos, ohne dass es einer ausdrücklichen Aufhebung bedarf.



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

Verfahrensbevollmächtigte zu 1 und 2:

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
die Richterin am Landgericht und die Richterin aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 03.03.2020 für Recht erkannt:

1. Die einstweilige Verfügung vom 12.11.2019 wird bestätigt.
2. Die Antragsgegner haben die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

Der Antragsteller macht gegen die Antragsgegner Unterlassungsansprüche wegen der Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts geltend.

Der Antragsteller ist der Urenkel des Deutschen Kaisers II. und Urenkel des letzten Kronprinzen. Er ist zudem Familienoberhaupt der, sog. Chef des Hauses, und verwaltet alle vermögensrechtlichen und sonstigen Rechte der Vorfahren der Familie und nimmt deren Interessen wahr.

Die Antragsgegnerin zu 1 ist die Fraktion der Partei im Berliner Abgeordnetenhaus.

Der Antragsgegner zu 2 ist der parlamentarische Geschäftsführer der Antragsgegnerin zu 1.

Der Antragsteller führt mit dem Bund, den Ländern Berlin und Brandenburg, der Stiftung der Stiftung sowie dem Deutschen Historischen Museum Verhandlungen über eine einvernehmliche Lösung betreffend so genannter Vermögensbestände. Diese wurden durch die sowjetische Besatzungsmacht im Rahmen von Bodenreformen beschlagnahmt. Nach der Wiedervereinigung meldete der Großvater des Antragstellers hieran Eigentumsrechte der Familie an. Ebenfalls in die Verhandlungen einbezogen sind auch rechtlich unstrittig im Eigentum der Familie des Antragstellers stehende Gegenstände, die bisher von diesem den Museen in Berlin und Brandenburg als kostenlose Leihgaben zur Verfügung gestellt wurden, da der Antragsteller die zugrunde liegenden Leihverträge gekündigt hat.

Die Verhandlungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, sind der Öffentlichkeit jedoch seit mehreren Jahren durch Berichterstattungen in der Presse und parlamentarische Anfragen in den betroffenen Bundesländern bekannt.

Ein im Rahmen der Verhandlungen entstandener Vertragsentwurf (zu §§ 7, 9 und 10) gelangte, nachdem der Antragsteller den ihm zuvor zugeleiteten Entwurf wie erbeten überarbeitet hatte, an die Öffentlichkeit. Wegen der Einzelheiten des überarbeiteten Vertragsentwurfes zu den §§ 7 und 10 wird auf die Anlage A9 und A10 verwiesen.

Der veröffentlichte Vertragsentwurf erregte erhebliches mediales Aufsehen, wobei insbesondere über die vermeintlichen Forderungen des Antragstellers, von denen behauptet wurde, dass diese dem Entwurf zu entnehmen seien, rege berichtet und diese kritisiert wurden.

Am 15.07.2019 gab der Prozessvertreter des Antragstellers für diesen gegenüber der
eine Erklärung ab, in der er zu verschiedenen Aspekten der nach der Veröffentlichung entbrannten Debatte Stellung nahm. Auf den zu diesem Zeitpunkt bereits öffentlich gegen den Antragsteller erhobenen Vorwurf, dass dieser ein Mitspracherecht in Museen oder bei der historischen Darstellung der fordere, wurde in diesem Zusammenhang nicht eingegangen.

Am 16.07.2019 äußerten sich auch die Antragsgegner zu den Geschehnissen.

Die Antragsgegnerin zu 1 veröffentlichte hierzu auf dem von ihr betriebenen Nutzerkonto @
des sozialen Netzwerks Twitter den folgenden Beitrag (Anlage A1):

„Dass die # Mitsprache bei der künftigen Geschichtsdarstellung reklamieren, geht in einer #Demokratie gar nicht! @ erwartet von Senat&Bund, dass sie jegliche Form erinnerungspolitischer Einflussnahme grundsätzlich ausschließen.“

Der Antragsteller zu 2) findet mit seinem Twitter-Profil @ in diesem Beitrag Erwähnung und hat ihn am selben Tag unter www.twitter.com/ mit seinem Profil weiterverbreitet (sog. Retweet-Funktion).

Zudem veröffentlichte die Antragsgegnerin zu 1) eine Pressemitteilung, welche den Antragsgegner zu 2) zitiert und unter anderem folgende Textpassage enthält:

„Wesentlich schlimmer ist der Angriff auf die deutsche Erinnerungskultur und Geschichtsschreibung, indem die eine Mitsprache bei der Darstellung der preußischen Geschichte für sich reklamieren“

Am 10.10.2019 entdeckte der Prozessvertreter des Antragstellers bei einer Recherche den von den Antragsgegnern auf dem sozialen Netzwerk Twitter geteilten Beitrag und setzte den Antragsteller hierüber in Kenntnis.

Mit Anwaltsschreiben vom 10.10.2019 ließ der Antragsteller die Antragsgegner diesbezüglich abmahnen und zur Löschung der Beiträge sowie der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern (Anlage A2). Dies lehnten die Antragsgegner mit Schreiben vom 17.10.2019 ab (Anlage A3). Der Antragsteller ließ mit Anwaltsschreiben vom 18.10.2019 nochmals seine gegenteilige Rechtsauffassung mitteilen (Anlage A4), woraufhin die Antragsgegner mitteilen ließen, dass sie dennoch an der von ihnen vertretenen Rechtsauffassung festhielten (Anlage A5).

Durch ein Schreiben der (), datierend auf den 23.10.2019, (Anlage A6), erhielt der Antragsteller am 06.11.2019 von der am 16.07.2019 durch die Antragsgegnerin zu 1) veröffentlichte Pressemitteilung Kenntnis.

Der Antragsteller ließ daraufhin mit Anwaltsschreiben vom 06.11.2019 die Antragsgegner auch diesbezüglich abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern (Anlage A7). Diese Forderung lehnten die Antragsgegner mit Anwaltsschreiben vom 07.11.2019 ab (Anlage A8).

Daraufhin beantragte der Antragsteller am 08.11.2019 bei der Kammer den Erlass einer einstweiligen Verfügung. Er ist der Ansicht, dass es sich bei den angegriffenen Äußerungen um unwahre Tatsachenbehauptungen handle. Ein Mitspracherecht an der deutschen Erinnerungskultur sowie der deutschen Geschichtsschreibung sei zu keinem Zeitpunkt von ihm gefordert worden. Insbesondere sei ein entsprechender Anspruch nicht im Rahmen aktuell geführten Vertragsverhandlungen, die von ihm zur Verfügung gestellten Leihgaben betreffend, erhoben worden.

Die Kammer hat antragsgemäß am 12.11.2019 eine einstweilige Verfügung erlassen, mit der den Antragsgegnern unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt wurde,

die nachfolgenden Äußerungen in Bezug auf den Antragsteller wörtlich oder sinngemäß zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

„Dass die # Mitsprache bei der künftigen Geschichtsdarstellung reklamieren, geht in einer #Demokratie gar nicht! @ erwartet von Senat&Bund, dass sie jegliche Form erinnerungspolitischer Einflussnahme grundsätzlich ausschließen.“

wie geschehen unter www.twitter.com/ dem 16.07.2019.

und www.twitter.com/ seit

„Wesentlich schlimmer ist der Angriff auf die deutsche Erinnerungskultur und Geschichtsschreibung, indem die eine Mitsprache bei der Darstellung der preußischen Geschichte für sich reklamieren.“

wie geschehen in der Pressemitteilung der Fraktion
tenhaus von Berlin vom 16.07.2019.

im Abgeordne-

Hiergegen richtet sich der Widerspruch der Antragsgegner.

Sie sind der Ansicht, dass das Persönlichkeitsrecht des Antragstellers durch die angegriffenen Äußerungen nicht verletzt werde, da es sich insoweit um zulässige Meinungsäußerungen handle. Die Äußerungen seien im politischen Kontext getroffen worden und hätten erkennbar dem Ziel gedient, Stellung zum Umgang mit Kulturgütern zu beziehen. Die Antragstellerin zu 1) habe als politische Interessenvertreterin zeigen müssen, dass sie die Ängste und Anliegen der Bürger erkennt und ernst nimmt, was sie durch das Aufgreifen der Thematik getan habe. Ein an Bund und Senat gerichteter Appell sei in solchem Zusammenhang nicht unüblich. Die Forderung eines Ausschlusses der Einflussnahme, greife die in der öffentlichen Diskussion herauskristallisierten Befürchtungen auf und verdeutliche die diesbezügliche Position der Antragsgegner. Im Übrigen sei das Maß des Einflusses, den sie der von dem Antragsteller geforderten Mitsprache beimäßen, ihre persönliche Einschätzung. Da dem Antragsteller eine Vielzahl der in Museen ausgestellten Exponate gehörten, könne ein Mitspracherecht an diesen auch wie mit den Äußerungen ausgedrückt bewertet werden. Schließlich seien die Forderungen des Hauses auch vom Berliner Senat als solche nach einem Mitspracherecht verstanden und gewertet worden, wie die Antwort des Berliner Senats auf eine schriftliche Anfrage des Antragstellers zu 2) (Anlage AG 8) erkennen ließen.

Die Antragsgegner beantragen,

die einstweilige Verfügung vom 12.11.2019 aufzuheben und den auf ihren Erlass gerichteten Antrag zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung vom 12.11.2019 ist zu bestätigen, weil sie zu Recht ergangen ist (§§ 936, 925 ZPO).

Der Antragsteller hat das Vorliegen eines Verfügungsanspruchs und Verfügungsgrundes glaubhaft gemacht.

I.

Der mit Verfügungsantrag zu 1 angegriffene Beitrag greift unzulässig in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers ein. Dem Antragsteller steht gegen die Antragsgegner ein Anspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB analog i. V. m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG auf Unterlassung zu.

1.

Ob eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt, ist aufgrund einer Abwägung des Rechts des Klägers auf Schutz seiner Persönlichkeit aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG verankerten Recht des Beklagten auf Meinungsfreiheit zu entscheiden.

Denn wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als Rahmenrecht liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalles sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH Urteil v. 20.4.2010, VI ZR 245/08, juris Rn. 12 m.w.N.). Welche Maßstäbe für diese Abwägung gelten, hängt grundsätzlich vom Aussagegehalt der Äußerung ab, also von deren Einstufung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung. Diese Unterscheidung ist deshalb grundsätzlich geboten, weil der Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG bei Meinungsäußerungen regelmäßig stärker ausgeprägt ist als bei Tatsachenbehauptungen (BGH Urteil v. 5.12.2006, VI ZR 45/05, juris Rn. 14 m.w.N.). Bei Tatsachenbehauptungen fällt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei der Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen ihr Wahrheitsgehalt ins Gewicht. Denn an der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung herabsetzender Tatsachenbehauptungen, die unwahr sind, besteht unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Interesse (BVerfG, NJW 2012, 1643 Rn. 33; NJW 2013, 217, 218). Wahre Tatsachenbehauptungen müssen dagegen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind (vgl. BGH Urteile vom 30. Oktober 2012 - VI ZR 4/12, AfP 2013, 50 Rn. 12 m.w.N.; vom 16. Dezember 2014 - VI ZR 39/14, AfP 2015, 41 Rn. 21; BVerfG, NJW 2012, 1643 Rn. 33). Bei wertenden Äußerungen treten die Belange des Persönlichkeitsschutzes gegenüber der Meinungsfreiheit grundsätzlich zurück, es sei denn die in Frage stehende Äußerung stellt sich als Schmähkritik oder Formalbeleidigung dar. Beruht ein Werturteil jedoch maßgeblich auf einer Tatsache, muss in die Abwägung eingestellt werden, ob es sich hierbei um eine ausreichend wahre Tatsachengrundlage handelt (BVerfG, Beschluss

vom 04.08.2016 – 1 BvR 2619/13 – Rn. 13, juris mit Verweis auf EGMR, Axel Springer AG v. Deutschland (Nr. 2), Urteil vom 10.07.2014 Nr. 48311/10, §§ 63-64).

2.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe überwiegt vorliegend das Schutzinteresse des Antragstellers die schutzwürdigen Belange der Antragsgegner.

a.

Es handelt sich – entgegen der Annahme des Antragstellers – bei den mit Ziffer 1 angegriffenen Äußerungen um Meinungsäußerungen und nicht um Tatsachenbehauptungen.

aa.

Während Tatsachenbehauptungen durch die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit charakterisiert sind, werden Werturteile und Meinungsäußerungen durch die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt. Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist danach, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich ist. Dies scheidet bei Werturteilen und Meinungsäußerungen aus, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet sind und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen (vgl. BGH Urteile vom 16. Dezember 2014 - VI ZR 39/14, VersR 2015, 247 Rn. 8 mwN; vom 28. Juli 2015 - VI ZR 340/14, VersR 2015, 1295 Rn. 24; vom 19. Januar 2016 – VI ZR 302/15 –, Rn. 16, juris). Sofern eine Äußerung, in der sich Tatsachen und Meinungen vermengen, durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, wird sie als Meinung von dem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt. Das gilt insbesondere dann, wenn eine Trennung der wertenden und der tatsächlichen Gehalte den Sinn der Äußerung aufhebe oder verfälschte. Würde in einem solchen Fall das tatsächliche Element als ausschlaggebend angesehen, so könnte der grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit wesentlich verkürzt werden (BGH Urteile vom 16. Dezember 2014 - VI ZR 39/14, VersR 2015, 247 Rn. 8; vom 19. Januar 2016 – VI ZR 302/15 –, Rn. 16, juris; BVerfGE 85, 1, 15 f. mwN; BVerfG, NJW 1993, 1845, 1846). Für die Ermittlung des Aussagegehalts einer Äußerung ist darauf abzustellen, wie sie unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs von einem unvoreingenommenen Durchschnittsleser verstanden wird, wobei eine isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils regelmäßig nicht zulässig ist, sondern auch der sprachliche Kontext und die sonstigen erkennbaren Begleitumstände zu berücksichtigen sind (vgl. BGH, Urteil vom 16.02.2018, VI ZR 498/16 – juris; BGH Urteil vom 19. Januar 2016 – VI ZR 302/15 –, Rn. 17, juris; BVerfG, NJW 2013, 217, 218; jeweils mwN).

bb.

Aus der Sicht eines unvoreingenommenen Durchschnittslesers werden diesem sowohl Tatsachen als auch Werturteile mit der Äußerung mitgeteilt.

Die Antragsgegner teilen mit der angegriffenen Äußerung mit, dass ihrer Meinung nach ein bestimmtes Verhalten „gar nicht [gehe]“ und sie aufgrund dieses Verhaltens von Dritten ein bestimmtes Handeln fordern. Sie bekräftigen den ersten Teil ihrer Aussage zusätzlich, indem sie hinter die Äußerung ein Ausrufungszeichen setzen. Zugleich wird mit der Äußerung die Behauptung aufgestellt, dass das bewertete Verhalten tatsächlich stattgefunden hat.

Bei einer wie vorliegend gegebenen Gemengelage aus Tatsachen und Werturteilen, ist die Äußerung nach den dargestellten Maßstäben insgesamt als Meinungsäußerung bewerten, um den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG nicht in unzulässiger Weise zu verkürzen.

b.

Die Meinungsäußerung ist nach Abwägung der widerstreitenden Interessen unzulässig.

aa.

Maßgeblich war hierbei zu berücksichtigen, dass die Anknüpfungstatsache, die ebenfalls mitgeteilt wird und auf die sich die von den Antragsgegnern verbreitete Meinung stützt, unwahr ist. An der Verbreitung auf unwahren Tatsachen beruhenden Meinungen besteht kein das Schutzinteresse des Antragstellers überwiegendes Interesse.

Die von den Antragsgegnern behauptete Forderung des Antragstellers oder seiner Familie nach einem Mitspracherecht bei der Geschichtsdarstellung oder eine andere Form der erinnerungspolitischen Einflussnahme, ist weder dargelegt noch sonst ersichtlich. Insbesondere ergibt sich eine solche Forderung nicht aus dem an die Öffentlichkeit gelangten Vertragsentwurf, der Hintergrund der streitgegenständlichen Einlassung der Antragsgegner war.

Dem Vertragsentwurf ist in dessen § 10 lediglich ein Mitwirkungs- bzw. Mitspracherecht an den vom Antragsteller zur Verfügung gestellten Dauerleihgaben zu entnehmen, die unstreitig in dessen Eigentum stehen. Von einem auf die Dauerleihgaben beschränkten Wunsch auf Mitsprache – der überdies in Anbetracht der Stellung als Eigentümer durchaus üblich ist –, kann kein Rückschluss auf eine Forderung nach Mitsprache bei der Geschichtsdarstellung oder eine erinnerungspolitische Einflussnahme gezogen werden. Wie die Geschichte in Museen und Ausstellungen dargestellt wird, bleibt den jeweiligen staatlichen Institutionen vorbehalten, die Inhalt und Kon-

zept frei wählen können. So steht es ihnen insbesondere auch frei, darüber zu entscheiden, welche Gegenstände sie zur Geschichtsdarstellung verwenden und ob sich hierunter unter anderem auch Leihgaben des Antragstellers befinden sollen. Selbst wenn Dauerleihgaben des Antragstellers zur Ausstellung ausgewählt werden sollten, würde ein Mitspracherecht an diesen nicht zu einem konzeptionellen Mitspracherecht an der Ausstellung selbst führen. Das in § 10 vereinbarte institutionalisierte Mitspracherecht bezieht sich bereits nach seinem klaren Wortlaut allein auf Aktivitäten und Maßnahmen bezüglich der Dauerleihgaben selbst. Es stellt kein umfassendes, das jeweilige Konzept des Museums oder der Ausstellung betreffendes Mitspracherecht dar.

Dass der Prozessvertreter zu den Vorwürfen nicht ausdrücklich Stellung genommen hat, vermag nicht die fehlenden Anhaltspunkte der Vertragsunterlagen zu ersetzen. Auch ändert eine vielfach fehlerhafte Darstellung in verschiedenen Medien nichts an der Unwahrheit der verbreiteten Behauptung. Es handelt es sich insoweit gerade nicht um privilegierte Quellen, auf deren Richtigkeit die Antragsgegner vertrauen durften.

bb.

Die Antragsgegner können sich auch nicht darauf zurückziehen, dass sie in einem öffentlich diskutierten Thema ihre Haltung zum Ausdruck gebracht haben. Die Antragsgegner haben gerade nicht lediglich abstrakt ein Thema diskutiert, sondern mit ihrer Äußerung dem Antragsteller unterstellt, dass dieser die von ihnen kritisierten Forderungen erhoben habe.

Ihre Äußerung erfährt aus Sicht des unvoreingenommenen Durchschnittslesers keine Einschränkung dahingehend, dass sie entsprechende Forderungen verurteilen würde, wenn sie denn erhoben worden wären.

cc.

Auch ist der Argumentation der Antragsgegner nicht zu folgen, dass eine entsprechende Stellungnahme notwendig gewesen sei, um als politische Interessenvertreter den Bürgern die Wahrnehmung ihre Sorgen und Ängste zu belegen. Indem die Antragsgegner mit ihrer Äußerung auch unwahre Behauptungen verbreitet habe, haben sie vielmehr dazu beigetragen, anlasslos bestehende Ängste zu schüren, als diesen inhaltlich durch eine sachbezogene Auseinandersetzung zu begegnen.

3.

Die Wiederholungsgefahr ist aufgrund der bereits erfolgten Rechtsverletzung zu vermuten und auch nicht dadurch beseitigt, wenn die streitgegenständliche Äußerung mittlerweile von den Profilen entfernt worden wäre. Sie hätte vielmehr nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH NJW 1994, 1281), an der es fehlt.

II.

Auch der mit Verfügungsantrag zu 2 angegriffene Auszug aus der Pressemitteilung verletzt den Antragsteller in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, weshalb ihm gegen die Antragsgegner ein Anspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB analog i. V. m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG auf Unterlassung zusteht.

Nach den dargelegten Grundsätzen überwiegt das Schutzinteresse des Antragstellers die Interessen der Antragsgegner.

Zwar handelt es sich auch bei dieser Äußerung – entgegen der Ansicht des Antragstellers – nicht um reine Tatsachenbehauptung. Dem Leser wird eine subjektive Haltung der Antragsgegnerin zu 1) mitgeteilt, indem es heißt, dass ein bestimmter Umstand, nämlich der behauptete Angriff auf die deutsche Erinnerungskultur, „wesentlich schlimmer“ sei, als „die – ebenso dreisten wie habsbüchtigen – Rückgabeforderungen der ehemaligen Kaiserdynastie“. Zugleich geht hiermit die Verbreitung der Behauptung einher – auf welcher die Bewertung maßgeblich beruht – dass vom Antragsteller „zukünftig eine Mitsprache bei der Darstellung der preußischen Geschichte [...] reklamier[t]“ werde. Somit liegt auch hier eine Gemengelage aus Werturteil und Tatsachenbehauptung vor, die insgesamt vom Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit umfasst ist.

Es besteht jedoch kein das Schutzinteresse des Antragstellers überwiegendes Interesse der Antragsgegner an der weiteren Verbreitung der Äußerung. Bei der mit dieser verbreiteten Tatsache, die zugleich Anknüpfungstatsache für die ebenfalls geäußerte Meinung ist, handelt es sich um eine unwahre Tatsachenbehauptung. Wie bereits ausgeführt, sind Anhaltspunkte hierfür weder dargelegt noch sonst ersichtlich und insbesondere nicht dem Vertragsentwurf zu entnehmen, der Anlass der streitgegenständlichen Äußerung war. Die Wiederholungsgefahr ist aufgrund der bereits erfolgten Rechtsverletzung zu vermuten und wurde nicht durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 100 ZPO.

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Richterin

Verkündet am 03.03.2020

Landgericht Berlin

Az.: 27 O 663/19



Beschluss

Einstweilige Verfügung

In dem Rechtsstreit

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

1)

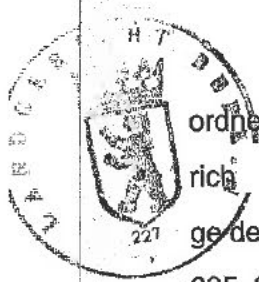
- Antragsgegnerin -

2)

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte zu 1 und 2:

ordnet das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
die Richterin am Landgericht und die Richterin am 12.11.2019 im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – an (§§ 935, 940, 91 Abs. 1 ZPO; §§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. Art 1. Abs. 1, 2 Abs. 1 GG):



I. Den Antragsgegnern wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an der Geschäftsführung,

untersagt,

die nachfolgenden Äußerungen in Bezug auf den Antragsteller wörtlich oder sinngemäß zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

„Dass die Mitsprache bei der künftigen Geschichtsdarstellung reklamieren, geht in einer #Demokratie gar nicht! @ erwartet von Senat&Bund, dass sie jegliche Form erinnerungspolitischer Einflussnahme grundsätzlich ausschließen.“

wie geschehen unter www.twitter.com
16.07.2019.

und www.twitter.com

seit dem

„Wesentlich schlimmer ist der Angriff auf die deutsche Erinnerungskultur und Geschichtsschreibung, indem die eine Mitsprache bei der Darstellung der preußischen Geschichte für sich reklamieren.“

wie geschehen in der Pressemitteilung der
vom 16.07.2019.

II. Die Antragsgegner haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

II. Der Verfahrenswert wird auf 20.000 € festgesetzt.

Gründe:

Das glaubhaft gemachte tatsächliche und rechtliche Vorbringen in der verbundenen Antragschrift nebst Anlagen rechtfertigt den geltend gemachten Unterlassungsanspruch.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwal-

ungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Richterin

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift